

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000
 Kundenservice: Telefon 02233 / 3760-7201, Telefax: 02233 / 3760-7202
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:

Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 19,20 €

Viertes Gesetz
zur Änderung des Spielbankengesetzes
 Vom 22. Januar 2025

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Spielbankengesetzes

Das Spielbankengesetz vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
 Ausgleichsabgabe

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 3 sowie den weiteren Leistungen und der Gewinnabgabe nach § 4, eine Ausgleichsabgabe an das Land zu entrichten. Ausgleichsabgabe ist der Betrag, um den die fiktive Steuerlast, die sich bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht, nach § 12 des Vergnügungsteuergesetzes und nach § 7 ergibt, die Steuerlast, die sich nach den §§ 3 und 4 ergibt, übersteigt.

(2) Zur Ermittlung der Höhe der Ausgleichsabgabe ist für das jeweilige Kalenderjahr eine Vergleichsberechnung nach Absatz 1 Satz 2 durchzuführen. Bei der Berechnung ist entsprechend der Rechtsform des Spielbankunternehmers der jeweilige ertragsteuerliche Höchststeuersatz zu berücksichtigen. Die fiktive Vergnügungsteuer ist ausgehend vom gesamten Bruttospielertrag des jeweiligen Kalenderjahres zu ermitteln. Auf den Bruttospielertrag ist der Steuersatz für Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit des Vergnügungsteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Spielbankunternehmer hat bis zum 30. Juni des Folgejahres eine Steuererklärung über die Ausgleichsabgabe des abgelaufenen Jahres nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Absatz 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Setzt das Finanzamt die Ausgleichsabgabe abweichend von der Steueranmeldung für das Kalenderjahr fest, ist der Unterschiedsbetrag zugunsten des Finanzamtes einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.“

3. In § 6 werden die Wörter „die weiteren Leistungen und die Gewinnabgabe“ durch die Wörter „die weiteren Leistungen, die Gewinnabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.
4. § 7 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.
 Berlin, den 22. Januar 2025

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
 Cornelia Seibeld

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
 Kai Wegner